



<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: 10 – Zentrale Dienste und Finanzen	Datum
	Aktenzeichen:	22.06.2017
<b>Sitzungsvorlage Nr. 076 / 2017</b>		
<b>ANLAGEN</b>		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 04.07.2017	TOP <b>5</b>
öffentliche Sitzung		
<b><u>Betreff:</u></b>		
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Grundschulen der Stadt Tecklenburg		
<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>		
Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Grundschulen der Stadt Tecklenburg und deren Inkrafttreten zum 01.08.2017		
 Bürgermeister/in	 FB-Leiter/in	 Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 076/2017 an: Rat am 04.07.2017

**Sachdarstellung, Begründung:**

---

In Tecklenburg werden neben der Offenen Ganztagschule im Primarbereich weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in den Grundschulstandorten vorgehalten. Träger dieser Angebote ist der BSV Leeden/Ledde.

Derzeit werden die Elternbeiträge für den Besuch anderer außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote in Grundschulen unmittelbar vom Träger ohne Vorliegen einer Elternbeitragsatzung erhoben.

Die Finanzierung erfolgt über Landeszuweisungen (bis Schuljahr 2015/16: 22.000 € p.a.; ab Schuljahr 2016/17: 30.000 € p.a.), einem Zuschuss der Stadt Tecklenburg von jährlich rd. 30.000 € sowie einkommensunabhängigen Elternbeiträgen. Etwaige Kostensteigerungen werden in der Regel durch Erhöhung der städtischen Zuschüsse kompensiert, um das Angebot für die Eltern sehr kostengünstig zu halten.

Wie die Gemeindeprüfungsanstalt NRW bei anderen Kommunen im Kreis Steinfurt festgestellt hat, ist die Erhebung von Elternbeiträgen ohne Elternbeitragsatzung nicht rechtskonform. Auch bei den Elternbeiträgen für den Besuch der anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Grundschulen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 KAG nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden (OVG NRW, Beschluss vom 30.09.2005 - 12 A 2184/03; OVG, Beschluss vom 11.1.2012, 12 A 2436/11).

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat (entgegen des eigenen Erlasses) bestätigt, dass die Einziehung auf Dritte übertragen werden könne, nicht aber die Erhebung des Elternbeitrags. Dies müsse auf Grundlage der Satzung durch die Stadt geschehen.

Die Stadtverwaltung Tecklenburg hat in enger Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, der Schulleitung der Primarschule sowie dem Träger die notwendige Satzung erarbeitet. Die Satzung basiert auf den seit Jahren gelebten Regelungen und Elternbeiträgen. Die schriftliche Fixierung in einer Satzung trägt ausschließlich dem von der GPA und dem Ministerium Schule und Weiterbildung festgestellten Erfordernis einer Satzung Rechnung.

Für die Stadtverwaltung bedeutet die Umsetzung der erforderlichen Satzung einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Derzeit nehmen rd. 140 Kinder außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Grundschulen wahr. Die Festsetzung/Erhebung durch die Stadt Tecklenburg führt zur Erstellung von ca. 200 Festsetzungs- sowie Änderungsbescheiden pro Schuljahr sowie einer umfangreichen Dokumentation der Vorgänge. Die tatsächliche Einziehung der Beiträge erfolgt, wie bisher auch, durch den Träger; nunmehr allerdings auf Basis eines satzungskonformen Bescheides der Stadt Tecklenburg.

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Grundschulen der Stadt Tecklenburg vom XX.XX.2017**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV NRW S. 966), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), des § 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), sowie des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

(1) Die Stadt Tecklenburg erhebt öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gem. der Anlage zu dieser Satzung für den Besuch der anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Grundschulen wie zum Beispiel

- a) Schule von acht bis eins,
- b) Dreizehn Plus,
- c) weitere Ganztags- und Betreuungsangebote.

(2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern werden beitragsfrei gestellt.

(3) Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn bzw. Ende der Teilnahme an der Betreuung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule sowie die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

(5) Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

(6) Die Einziehung der Elternbeiträge ist gem. Ziff. 8.2 des Grundlagenerlasses auf die Träger der Betreuungsangebote übertragen.

(7) Die Fälligkeit der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

## **§ 2**

### **Organisation der Betreuungsangebote**

(1) Die Betreuungsangebote werden inhaltlich eigenverantwortlich von den Schulen und den jeweiligen Maßnahmenträgern auf der Basis des Grundlagenerlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38) organisiert.

(2) Die Teilnahme an den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Angeboten. Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze ist begrenzt. Über die Aufnahme und die weitere Betreuung nach jeweils einem Schuljahr entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter und dem Träger.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

## Anlage

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Grundschulen der Stadt Tecklenburg vom XX.XX.2017**

#### **Betreuungsangebote der Schulen und Elternbeiträge**

Die Angebote an den Grundschulen der Stadt Tecklenburg:

##### **Grundschulstandort Tecklenburg:**

Betreuungszeiten: Mo – Fr von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Beitrag pro Monat 30,00 € – je Geschwisterkind 15,00 €

##### **Grundschulstandort Brochterbeck:**

Betreuungszeiten: Mo – Fr von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Beitrag pro Monat 30,00 € – je Geschwisterkind 15,00 €

##### **Grundschulstandorte Leeden und Ledde:**

Die Betreuungszeiten und Elternbeiträge gliedern sich wie folgt auf:

Mo-Fr. von 11:30 Uhr – 13:30 Uhr Beitrag pro Monat 30,00 € / Geschwisterkind 15,00 € bzw.

Mo-Fr. von 13:31 Uhr – 14:59 Uhr Beitrag pro Monat 30,00 € / Geschwisterkind 15,00 € oder

Mo-Fr. von 11:30 Uhr – 14:59 Uhr Beitrag pro Monat 50,00 € / Geschwisterkind 25,00 €.

Für die **Einzeltagsbetreuung** wird an jedem Standort folgender Beitrag erhoben:

11.30 – 13.30 Uhr 3,50 €

13.31 – 14.59 Uhr 3,50 €

11.30 – 14.59 Uhr 7,00 €.